



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 21, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 23. Oktober 2015

Woche 43



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.10.2015 Seite 2
- Bekanntmachung zur nächsten Sitzung des Wahlausschusses Seite 3
- Bekanntmachung des Wahlausschusses zu Ersatzpersonen Seite 3
- Stellenausschreibung Bibliothekar/in Seite 3
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Office-Management Seite 4
- Ausschreibung von ausgemusterten Einsatzfahrzeugen/Anhängern der Freiwilligen Feuerwehr Seite 4
- SVV-Ausschüsse Seite 7

### Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Hauptausschusssitzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 8
- Bekanntmachung der Einwohnerversammlung in Lübbinchen Seite 8
- Wohnungsanzeige Bärenklau Seite 8
- Stellenausschreibung Erzieher/in Seite 8

# I. Stadt Guben

## SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 14.10.2015

### SVV 113/2015 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur unbefristeten Besetzung der Stelle Bibliothekar/in in der Stadtbibliothek Guben in Teilzeit mit 0,875 VZE

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

### SVV 114/2015 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Office-Management im Bereich Bürgermeister in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit sowie im Stadt Intern.

### SVV 039/2015 - Abberufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen gem. § 43 (4) BbgKVerf

Die SVV beschließt die Abberufung folgender sachkundiger Einwohner

aus dem Ausschuss WSBWE:

- 1) Herrn Christian Dulitz
- 2) Herrn Uwe Erkenbrecher

aus dem Rechnungsprüfungsausschuss:

- 1) Herrn Christian Dulitz
- 2) Frau Erika Winter

### SVV 046/2015 - Abberufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen gem. § 43 (4) BbgKVerf

Die SVV beschließt die Abberufung folgender sachkundiger Einwohner

1. aus dem Ausschuss SBJK
  - 1) Frau Kathrin Jente
  - 2) Frau Christina Fiedler
2. aus dem Ausschuss UVOSE
  - 1) Frau Irmgard Schneider
  - 2) Frau Kerstin Geilich
3. aus dem Ausschuss WSBWE
  - 1) Herrn René Gall
4. aus dem Ausschuss RPA
  - 1) Herrn Christian Sperling

### SVV 040/2015 - Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern gem. § 43 (4) BbgKVerf

Die SVV beruft gemäß § 43 (4) BbgKVerf folgende sachkundige Einwohner:

in den Ausschuss UVOSE

- 1) Frau Irmgard Schneider

in den Ausschuss HV

- 1) Herrn Chris Prauser

### SVV 047/2015 - Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern gem. § 43 (4) BbgKVerf

Die SVV beruft gemäß § 43 d(4) BbgKVerf folgende sachkundige Einwohner

in den Ausschuss RPA folgende

- 1) Herrn Christian Dulitz

in den Ausschuss WSBWE

- 1) Herrn Uwe Erkenbrecher

### SVV 048/2015 - Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern gem. § 43 (4) BbgKVerf

Die SVV beruft gemäß § 43 (4) BbgKVerf folgende sachkundige Einwohner in den Ausschuss UVOSE

- 1) Herrn Uwe Bauler

2) Herrn René Gall,  
in den Ausschuss SBJK

- 1) Herrn Dirk Olzog
- 2) Frau Christina Fiedler

3)

in den Ausschuss RPA

- 1) Herrn Horst Wetzel
- 2) Frau Erika Winter,

in den Ausschuss WSBWE

- 1) Herrn Bernd Müller
- 2) Herrn Lars Krüger

### SVV 028/2014 - Gründung einer Kommission Eurostadt Guben-Gubin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die Bildung einer gemeinsamen „Kommission Eurostadt Guben-Gubin“ mit 10 Stadtverordneten und dem Bürgermeister.

### SVV 083/2015 - Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gubener Sozialwerke gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresabschluss der Gubener Sozialwerke gGmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der Gubener Sozialwerke gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 16 Abs. 1 Lit. b) des Gesellschaftervertrages an, die im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses notwendigen Beschlüsse unter Beachtung der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der Gubener Sozialwerke gGmbH zu fassen.

### SVV 095/2015 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Guben.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

### SVV 112/2015/1 - Beschluss zur Neuausschreibung des Grundstücksverkaufs Berliner Straße 45

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes Berliner Straße 45.

Grundstück	Berliner Straße 45
Flurstücksangaben	Gemarkung Guben Flur 12 Flurstück 604 = 1.571 m <sup>2</sup> Flurstück 602 = 168 m <sup>3</sup> Flurstück 551 = 13 m <sup>2</sup> 1.752 m <sup>2</sup>

Das Verkehrswertgutachten ist zu aktualisieren.

### SVV 105/2015 - Bewerbung zum Stadt-Umland-Wettbewerb in der Kooperation Guben – Schenkendöbern

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb in der Kooperation Guben – Schenkendöbern.

Anlage 1 (Strategie) und Anlage 5 (Projektliste) sind Bestandteil des Beschlusses.

Bei Aufnahme der Kooperationsgemeinschaft in die Stadt-Umland-Förderung ist jedes investive Projekt vor Realisierung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Am 2. November 2015, um 17:00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Stadt Guben, Raum 236 statt.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information über den schriftlicher Verzicht eines Stadtverordneten
3. Feststellung über den Ersatzkandidaten
4. Sonstiges

Interessierte Bürger sind zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.



Fred Mahro  
Wahlleiter

## BEKANNTMACHUNG

Frau Jana Materne hat zum 01.10.2015 auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 13. Oktober 2015

Frau Gabriele Scholz  
Kastanienstraße 11  
03172 Guben

als Ersatzperson festgestellt.



Fred Mahro  
Wahlleiter

## BEKANNTMACHUNG

Herr Carsten Jacob hat zum 31.10.2015 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 13. Oktober 2015

Herrn Christian Dulitz  
Groß Breesener Straße 41  
03172 Guben

als Ersatzperson festgestellt.



Fred Mahro  
Wahlleiter

Stadt Guben  
Der Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Bibliothekar/in

neu zu besetzen.

Unsere Stadtbibliothek befindet sich im Zentrum der Stadt Guben, in unmittelbarer Nähe zur Stadtverwaltung, der städtischen Musikschule und städtischem Museum. Etwa 40.000 Medieneinheiten, davon ca. 5.000 „non-print“, stehen hier auf einer Fläche von etwa 750 qm den Bürgern zur Verfügung.

Die Bibliothek wurde im Dezember 2005 komplett neu eingerichtet und fungiert seither als modernes Informations-, Kommunikations- und Bildungszentrum.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer öffentlichen Bibliothek, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen verfügt.

Das Aufgabengebiet der/s zukünftigen Stelleninhabers/in wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- fachbibliothekarische Aufgaben: Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Beratungs-, Informations- und Benutzungsdienste, Öffentlichkeitsarbeit, Programm- und Projektarbeit mit Kooperationschwerpunkt Schulen/Kitas
- eigenständige Konzeption, Koordination und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Pflege und Erhaltung des Multimedia-Bestandes

### Fachliches Anforderungsprofil:

abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Bibliothekar/in bzw. Bachelor oder Master im Bibliotheksmanagement oder vergleichbarer Fachrichtungen; mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Bibliothek erwünscht; sicherer Umgang mit modernen Kommunikations- und Textverarbeitungssystemen (MS Office), Führerschein

### Ihr sonstiges Profil:

aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, ausgeprägtes Organisationstalent, eigenständige Arbeitsweise, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Soziale Kompetenz

*Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) Entgeltgruppe 9. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.*

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum **13. November 2015** an:

Stadt Guben  
Fachbereich I  
Gasstraße 4  
03172 Guben

### **Hinweis:**

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stadt Guben  
Der Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Sachbearbeiter/in Office-Management

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen verfügt.

Das Aufgabengebiet der/s zukünftigen Stelleninhabers/in wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- verantwortliche Koordinierung/Bearbeitung der Aufgaben der Stadt Guben im Wirkungsbereich der nationalen bzw. internationalen Kontakte sowie der Euroregion „Spree-Neiße-Bober“
- Pflege und Aktualisierung der interaktiven Bildschirmsäulen der Stadt Guben
- inhaltliche und technische Bearbeitung des Internetauftritts der Stadt Guben
- Akquise von Fördermitteln für die Stadt Guben, Weiterleitung an die zuständigen Fachbereiche einschließlich Koordinierungsaufgaben
- in Abstimmung mit der Assistentin des/der Bürgermeisters/ in Management des Büros Bürgermeisters von der Abwicklung des Post-, E-Mail-, Telefon- und Kundenverkehrs, Terminkoordination mit Vor- und Nachbereitung von Terminen und Sitzungen, weiterhin gehören allgemeine Sekretariatsaufgaben, interne und externe Korrespondenz sowie Schreivarbeiten nach Manuskript bzw. Diktat (z. B. Phonogramm/Stenogramm) mit Computer zum Aufgabenbereich

#### Fachliches Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten bzw. vergleichbare Ausbildung
- sicherer Umgang mit modernen Kommunikations- und Textverarbeitungssystemen (MS Office)
- Kenntnisse in HTML, Polnisch bzw. Englisch erwünscht

#### Ihr sonstiges Profil:

aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, ausgeprägtes Organisationstalent, eigenständige Arbeitsweise, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität insbesondere auch in der Arbeitszeitgestaltung, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, empathische Kompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Vollständige und aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenlose Tätigkeitsnachweise, Referenzen etc.) richten Sie bitte bis zum **13. November 2015** an:

Stadt Guben  
Fachbereich I  
Gasstraße 4  
03172 Guben

#### **Hinweis:**

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

## Ausschreibung von 5 ausgemusterten Einsatzfahrzeugen/Anhängern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben



Die Fahrzeuge können am 14. November auf dem Hof des BRKZ Guben besichtigt werden. Foto: bs

### Fahrzeugverkauf

Die Stadt Guben beabsichtigt, das Fahrzeug mit Spezialaufbau Feuerwehr (**Tanklöschfahrzeug 8/18 auf Robur LO**) zu verkaufen. Hersteller: Robur, Modell/Typ: LO2002AKF, EZ.: 11/88 Kaufangebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „TLF 8/18“ bis zum 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung Guben, Fachbereich III Brandschutz, Gasstraße 4, 03172 Guben zu hinterlegen. Das Mindestgebot beträgt 800,00 Euro, Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot.

### Fahrzeugverkauf

Die Stadt Guben beabsichtigt, ein Motorrad (**Krad ETZ 250**) zu verkaufen.

Hersteller: Zschopau-MZ, Modell/Typ: ETZ 250, EZ.: 09/86 Kaufangebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „ETZ 250“ bis zum 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung Guben, Fachbereich III Brandschutz, Gasstraße 4, 03172 Guben zu hinterlegen. Das Mindestgebot beträgt 400,00 Euro, Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot.

### Fahrzeugverkauf

Die Stadt Guben beabsichtigt, einen Anhänger mit Spezialaufbau Feuerwehr (**FwA Ölwehr**) zu verkaufen.

Hersteller: Görlitz Feuerl-Ger., Modell/Typ: HL 900.40, EZ.: 1982 Kaufangebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ölwehranhänger“ bis zum 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung Guben, Fachbereich III Brandschutz, Gasstraße 4, 03172 Guben zu hinterlegen. Das Mindestgebot beträgt 300,00 Euro, Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot.

### Fahrzeugverkauf

Die Stadt Guben beabsichtigt, einen Anhänger mit Spezialaufbau Feuerwehr (**FwA Feldküche**) zu verkaufen.

Hersteller: Bornsen Spez-Anh-Bau, Modell/Typ: HL 10.00/11, EZ.: 07/86

Kaufangebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Feldküche“ bis zum 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung Guben, Fachbereich III Brandschutz, Gasstraße 4, 03172 Guben zu hinterlegen. Das Mindestgebot beträgt 1.000,00 Euro, Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot.

### Fahrzeugverkauf

Die Stadt Guben beabsichtigt, einen Anhänger mit Spezialaufbau Feuerwehr (**FwA Beleuchtung**) zu verkaufen.

Hersteller: Görlitz Feuerl-Ger., Modell/Typ: HL 900.40/SBA, EZ.: 07/84

Kaufangebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Beleuchtungsanhänger“ bis zum 04.12.2015 bei der Stadtverwaltung Guben, Fachbereich III Brandschutz, Gasstraße 4, 03172 Guben zu hinterlegen. Das Mindestgebot beträgt 300,00 Euro, Zuschlagserteilung erfolgt nach Höchstgebot.

**Besichtigungstermine für alle aufgeführten Fahrzeuge finden auf dem Hof des BRKZ Guben, Cottbuser Platz 19, 03172 Guben am Samstag, den 14.11.2015, von 08 bis 12 Uhr und am Montag den 23.11.2015 von 16 bis 20 Uhr statt.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Guben (Vergnügungssteuersatzung) ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, 15.10.2015




Stadt Guben  
Der Bürgermeister

## SATZUNG DER STADT GUBEN

### über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Guben (Vergnügungssteuersatzung)

#### Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 14.10.2015 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Guben (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Guben veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) In Gastwirtschaften und sonstigen Orten wie Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
3. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

##### § 2

#### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kultur-

pflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
5. das Halten von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

##### § 3

#### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

#### II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

##### § 4

#### Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich der Röhre- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. des Einspielergebnisses.
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro.
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses.
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
  3. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 1.000,00 Euro.
- (3) Das Einspielergebnis ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf einem hierzu herausgegebenen Vordruck der

Stadt Guben schriftlich zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Guben einzureichen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steueranmeldung abweichend von der vorstehenden Regelung eingereicht werden. Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit sind die der Steueranmeldung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke entsprechend der Vorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Guben auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## § 5

### **Tanzveranstaltungen, Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art**

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 2) sowie für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 3) 15 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts (Kartensteuer).

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der darin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben.

(3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Guben binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate lang aufzubewahren und der Stadt Guben auf Verlangen vorzulegen.

(7) Die Vergnügungssteuer bemisst sich nach der Größe des benutzten Raumes, wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn kein Entgelt in Form von Eintrittskarten erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(8) Die Steuer nach Absatz 7 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet ein Veranstaltungstag erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

## § 6

### **Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen**

(1) Die Vergnügungssteuer für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 beträgt 15 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Guben spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Bei regelmäßig

wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Spielumsätze monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 7**

#### **Entstehung des Steueranspruchs**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 entsteht mit Beendigung eines Spiels.

### **§ 8**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 9**

#### **Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG, § 162 Abgabenordnung geschätzt.

### **§ 10**

#### **Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG, § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### **§ 11**

#### **Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und -in der Regel nach vorheriger Absprache- in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Guben auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft er-suchen.

Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder in der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

### **§ 12**

#### **Prüfungsrechte der Gemeinde**

(1) Die Beauftragten der Stadt Guben sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Guben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

**§ 13****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. entgegen § 4 Absatz 3 die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und die der Steueranmeldung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt und diese der Stadt Guben auf Verlangen nicht vorlegt;
2. entgegen § 4 Absatz 4 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie Änderungen hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einen Aufstellort nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Guben anzeigt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 für Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird, keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise im Sinne dieser Satzung ausgibt;
4. entgegen § 5 Absatz 5 die Abrechnung der Eintrittskarten nicht innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nicht monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Guben vorlegt;
5. entgegen § 5 Absatz 6 über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise keinen Nachweis führt, diesen nicht 6 Monate lang aufbewahrt und der Stadt Guben auf Verlangen nicht vorlegt;
6. entgegen § 6 Absatz 2 den Spielumsatz nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung der Stadt Guben schriftlich mitteilt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die monatlichen Spielumsätze nicht bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einreicht;
7. entgegen § 11 auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, keine aktuellen Druckprotokolle erstellt, keine erforderlichen Erläuterungen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen dienen, gibt oder auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben die Unterlagen nicht in den Geschäftsräumen bzw. gegebenenfalls in den Wohnräumen oder in der Amtsstelle vorlegt;
8. entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Guben den Zutritt auf Grundstücke, in Räume und ähnlichen Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verweigert oder den mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Guben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen keinen unentgeltlichen Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Guben.

**§ 15****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Guben vom 01.08.2006 außer Kraft.

Guben, 15.10.2015

**(Siegel)**

.....  
Stadt Guben  
Der Bürgermeister

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 29. Oktober 2015 16:00 Uhr**  
Sitzung des Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie  
Rathaus, Zi. 236
- 4. November 2015 16:00 Uhr**  
Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Jugend und Kultur  
Rathaus, Zi. 236
- 5. November 2015 16:00 Uhr**  
Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt  
Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,  
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

**Dienstag, dem 03.11.2015 um 18:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

#### Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
  - 2 Bestätigung der Tagesordnung
  - 3 Protokollkontrolle – öffentlicher Teil
  - 4 Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
  - 5 Diskussion zur Hebesatzsatzung
  - 6 Diskussion zur Veräußerung von Wohnungsbestand
  - 7 Sonstiges
- Nicht öffentlichen Teil*
- 8 Protokollkontrolle – nicht öffentlicher Teil
  - 9 Personalangelegenheiten
  - 10 Grundstücksangelegenheiten
  - 11 Sonstiges

gez.

*Ralph Homeister*

stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses

### Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 29.10.2015** findet um **18.30 Uhr** im OT Lübbinchen eine **Einwohnerversammlung** im Gemeindeforum (ehemaliger Konsum) statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Auswertung Ortsbegehung
3. Auswertung 550-Jahr-Feier
4. Einwohnerfragestunde
5. Sonstiges

Alle Bürger sind hiermit recht herzlich eingeladen.

gez.

*Marion Schenk*

Stellv. Bürgermeister

gez.

*Giesela Kieschke*

Ortsvorsteherin

**Familienfreundliche 4-Zimmer-Wohnung** in Bärenklau ca. 87 m<sup>2</sup> Wohnfläche 385,48 € (kalt), Kautions 2 NKM, Bad mit BW und Dusche, Energiedaten: Bedarfsausweis, Gaszentralheizung, 221,2 kWh/(m<sup>2</sup>p.a.), Baujahr 1936 Gemeindeverwaltung Schenkendöbern  
Gemeindeallee 45, OT Schenkendöbern  
Tel.: 03561 556217

Für die Kindertagesstätte Grano der Gemeinde Schenkendöbern suchen wir zum 01.01.2016 einen/eine

#### Erzieher/-in

Die Stelle ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zu besetzen.

*Wir bieten:*

- interessante Aufgaben sowohl im Krippen-, als auch im Kindergarten- und Hortbereich
- ein kollegiales Team
- eine Vergütung nach TVöD

*Wir erwarten:*

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Führungszeugnis.

Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus u. Kinderkrankheiten) sowie ein aktueller 1. Hilfe-Nachweis und ein gültiges Gesundheitszeugnis sind erwünscht.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **11.11.2015** an die Gemeinde Schenkendöbern

Personalamt, z.Hd. Frau Bittner

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

Für eine eventuelle Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.